

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 2

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

sätzen einer gerechten und gleichen Besteuerung, nicht frei bleiben.

Eine auf die Besteuerung bezügliche Bedingung kann daher nur die Freiheit von Abgaben zum Gegenstand haben, welche lediglich die Zinsen aus dargeliehenen Kapitalien treffen würden.

In England enthielten die Parlamentsacten, welche neue Stocks creirten, gewöhnlich die ausdrückliche Zusicherung, daß die Zinsen frei von Taxen jeder Art bleiben sollen. Dieß verhinderte aber in der letzten Kriegsperiode die Anlage einer Einkommenstare nicht, welche alles höhere Einkommen ohne Rücksicht der Quelle traf, woraus es floß. Wie recht und billig, blieb aber das Eigenthum auswärtiger Gläubiger in den öffentlichen Fonds befreit.

§. 2.

Sicherheit durch Unterpfänder. Garantien.

Wie bei Privatanlehen, so kann auch bei öffentlichen besondere Sicherheit für die pünctliche Erfüllung der von Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten gegeben werden.

Da aber der Staat zugleich Schuldner und der Garant für die Handhabung des Rechts ist; so ist es klar, daß sein einfaches Versprechen den gleichen Werth hat, wie die, auf den Grundsätzen des Privatrechts beruhenden Sicherheitsleistung durch Constituirung von Hypotheken. Ein Staatsbanquerott in den Formen eines civilrechtlichen Verfahrens ist in einem unabhängigen Staate undenkbar, und wo der Staat noch im Besiß von Domänen ist, die er zur Befriedigung der Gläubiger verwenden kann, wird dieselbe Gewissenhaftigkeit, welche den Hypothekar-Vertrag in Erfüllung gehen läßt, auch ohne diesen, die ihr zu Gebot stehenden Mittel zur Befriedigung der Gläubiger verwenden. Wo noch ein Reichthum von Domänen vor-

handen ist, wird der Gläubiger durch die Betrachtung des Werthes dieser Hilfsquellen schon angeleckt, und die Regierung sich nicht ohne Nachtheil, in ihrem Dispositionsrechte, beschränken lassen können; wo aber, wie in mehreren Staaten, das Domänial-Vermögen in Vergleichung mit der Staatsschuld unbedeutend ist, würde sie nur einen sehr eingeschränkten Gebrauch von der privatrechtlichen Form der Sicherheitsleistung zu machen im Stande seyn, und durch Bestimmung von Unterpfändern für einzelne Schuldkapitalien ihrem allgemeinen Credit Schaden thun, indem dadurch die Meinung entstehen könnte, als wenn die, durch Hypotheken nicht gedeckten Schulden, weniger gesichert wären.

Derjenige europäische Staat, der gar keine Domänen besitzt, hat unter Allen die größten Anlehen zu den wohlfeilsten Preisen erhoben, und in neuern Zeiten pflegen größere, wie in der Regel auch kleinere Staaten, nur auf ihren allgemeinen Credit zu borgen.

Sicherheit durch Uebergabe von Faustpfändern für eine stehende größere Staatsschuld zu geben, würde unmöglich fallen; wohl entschließt man sich bisweilen hiezu, um im Augenblick finanzieller Bedürfnisse schnelle Hilfe bei großen Wechselhäusern durch Darlehen auf kürzere Zeit zu erhalten.

Als ein Mittel zur Sicherstellung der Staatsgläubiger verdient noch die Garantie auswärtiger Staaten der Erwähnung. Sie erfolgt oft bei Länderabtretungen, die mit einer Schuldenübernahme oder Vertheilung verbunden sind, und gibt dem Garantem das Recht, zum Vortheil der Gläubiger auf völkerrechtlichem Wege einzuschreiten. Auch bei Anlehen, die im Auslande erhoben werden, kann der fremde Staat die Garantie übernehmen, wozu sich derselbe aber nicht leicht entschließen wird, wenn solche

Anlehen nicht zur Befriedigung seiner eigenen Ansprüche bestimmt sind. Eine Garantie nicht nur im gewöhnlichen völkerrechtlichen Sinne, sondern eine wirkliche Bürgschaft oder eine Verbindlichkeit, die ihn an erster Stelle oder subsidiarisch, unmittelbar gegen die Gläubiger verpflichtet, kann ein fremder Staat, zum Vortheil eines andern, der im Lande des Garantens ein Anlehen erhebt, wohl nur in Fällen zu übernehmen Veranlassung finden, wo ein gemeinschaftliches Interesse sie verbindet, dessen Beförderung ein solches Anlehen gewidmet ist.

Solche Fälle ausgenommen, verbietet eine weise Politik, die jede Veranlassung von Streitigkeiten zwischen Staaten vermeidet, auf irgend eine Weise in die Creditgeschäfte anderer Staaten sich einzumischen, oder eine Dazwischenkunft fremder Staaten zuzulassen. Minder mächtige Staaten haben aber noch stärkere Motive, die Veranlassung einer fremden Einmischung zu vermeiden.

Wenn nun, in der Regel, die Staatsgläubiger ihre Kapitalien nur auf den Credit der Regierung dem Staatsschatze darleihen, so sind für sie doch gewisse Einrichtungen und Zusicherungen, welche eine Bürgschaft für die regelmäßige Erfüllung der Staatsverbindlichkeit gewähren, von hohem Werthe. Hieher kann man die Begründung einer besondern Verwaltung für die Staatsschuld und deren Tilgung rechnen, wovon wir im nächsten Kapitel handeln werden.

Es gehören auch hieher gewisse Zusicherungen, welche den fremden Gläubigern für den Fall des Ausbruchs eines Krieges über die Unverletzbarkeit ihres Eigenthums gegeben zu werden pflegen.